

Kopie

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

Per E-Mail
Ämter für Landwirtschaft und Forsten

Name
Karin Gerstendörfer

Telefon
089 2182-2614

Telefax
089 2182-2351

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
F 3-W 300-929

München
02.12.2008

Änderung des Kostenverzeichnisses im Bereich des Forstvermehrungs- gutrechts zum 01.01.2009

Anlagen

- Anlage 1: Auszug aus dem Kostenverzeichnis zum Kostengesetz
vom 04. November 2008
- Anlage 2: Kostentabelle für das Ausstellen von Stammzertifikaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen einer ressortübergreifenden Anpassung des Kostenverzeichnisses wurden auch die Regelungen zur Gebührenerhebung im Bereich des Forstvermehrungsgutrechts überarbeitet. Die Änderungen finden sich in der Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses vom 4. November 2008, veröffentlicht im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24 vom 17. November 2008 auf den Seiten 883 und 884.

In Hinblick auf den Aufbau zukunftsfähiger, gemischter Wälder war es vorrangiges Ziel, die Bedeutung des öffentlichen Interesses an einer ausreichenden Versorgung mit herkunftsgerechtem forstlichem Vermehrungsgut in den Mittelpunkt zu stellen und in die Gebührenbemessung mit einzubeziehen. Gleichzeitig wurde den Erfahrungen der Vollzugsbehörden bei der Herleitung und Festsetzung der Kosten sowie den Empfehlungen des ge-

Seite 1 von 3

meinsamen Gutachterausschusses der Länder angemessen Rechnung getragen.

Mit den neuen Regelungen wurde auch die Herleitung der Kosten einfacher gestaltet. Bei den Tarifstellen 1 bis 3 der laufenden Nr. 6.III.5 des neuen Kostenverzeichnisses (Zulassung von Erntebeständen und Ausstellungen von Stammzertifikaten und Stammzertifikaten für Mischungen) sind künftig sämtliche Auslagen mit der Gebühr abgegolten. Auch Reisekosten werden daher nicht mehr zusätzlich erhoben. Damit wird unabhängig von der räumlichen Verteilung der Ämter für Landwirtschaft und Forsten eine Gleichbehandlung der Kostenschuldner gewährleistet.

Im Bereich der kostenpflichtigen Amtshandlungen im Bereich des Forstvermehrungsgutrechts sind die Ämter für Landwirtschaft und Forsten gemäß § 4 der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes (DVFoVG) nur für das Ausstellen der Stammzertifikate für forstliches Vermehrungsgut zur Verbringung vom Ort der Sammelstelle zum ersten Bestimmungsort zuständig. Für diese Tätigkeit werden gestaffelte Gebührenpauschalen eingeführt, die sich an dem Bruttowert des Erntegutes im nicht weiter aufbereiteten Zustand orientieren. Die Beurteilung des Wertes des Erntegutes erfolgt einheitlich nach den handelsüblichen Durchschnittspreisen. Diese werden jährlich auf Grundlage der Vorjahrspreise und der aktuellen Ernteeinschätzung vom Bayerischen Amt für Saat- und Pflanzenzucht ermittelt und den Ämtern mitgeteilt.

In der Kostenrechnung nach der neuen Regelung ist künftig auf das Kostenverzeichnis wie folgt zu verweisen: „Tarif-Nr. 6.III.5/.....des Kostenverzeichnisses vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2008 (GVBl S. 861)“.

Da die **neue Regelung** (abweichend von den übrigen Änderungen im Kostengesetz) erst zum **1. Januar 2009 in Kraft tritt**, wird gebeten, die Kosten für alle kostenpflichtigen Amtshandlungen, die bis zu diesem Zeitpunkt er-

folgen, zeitnah vor dem 1. Januar 2009 nach der bisher geltenden Rechtslage zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Dr. Christoph Foerst
Ltd. Ministerialrat

Kopie

ASP

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Unterstützung bei der Überarbeitung des Kostenverzeichnisses danken wir. Wir bitten, die Kontrollbeamten über die Neuerungen zu informieren. Die Verbände der Forstbaumschulen sowie BaySF werden von hier aus über die Änderungen informiert.

Weiter bitten wir, den ÄLF jeweils rechtzeitig vor Beginn des Reifejahres die oben erwähnte aktualisierte Liste über den Bruttowert des Erntegutes zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Dr. Christoph Foerst
Ltd. Ministerialrat

Anlage 2 zu F 3-W 300-929

Staffelung Gebühren für Stammzertifikat			
Bruttowert des Erntegutes in Euro Rahmen von - bis		Grundbetrag + Gebühr pro 500 Euro Wert in Euro	Gesamtgebühr in Euro
von	bis		
bis 2500		30 + 0	
1	2500	30	
ab 2500		30 + 8	
2501	3000		38
3001	3500		46
3501	4000		54
4001	4500		62
4501	5000		70
ab 5001		70 + 7	
5001	5500		77
5501	6000		84
6001	6500		91
6501	7000		98
7001	7500		105
ab 7501		105 + 6	
7 501	8 000		111
8 001	8 500		117
8 501	9 000		123
9 001	9 500		129
9 501	10 000		135
ab 10 001		135 + 5	
10 001	10 500		140
10 505	11 000		145
11 001	11 500		150
....
...
20 001	20 500		235
..
30 001	30 500		330
..

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
6.III.5/		Forstvermehrungsgutgesetz:	
	1	Zulassung von Ausgangsmaterial zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut nach § 4 Abs. 4 FoVG:	
	1.1	Von Amts wegen	kostenfrei
	1.2	Auf Antrag	100 €
	2	Ausstellung eines Stammzertifikats nach § 8 Abs. 2 FoVG bei einem Bruttowert des gesamten Ernteguts	
		bis zu 2.500 €	30 €
		über 2.500 bis 5.000 €	30 € zuzüglich 8 € je angefangene und 2.500 € übersteigende 500 €
		über 5.000 bis 7.500 €	70 € zuzüglich 7 € je angefangene und 5.000 € übersteigende 500 €
		über 7.500 bis 10.000 €	105 € zuzüglich 6 € je angefangene und 7.500 € übersteigende 500 €
		über 10.000 €	135 € zuzüglich 5 € je angefangene und 10.000 € übersteigende 500 €
		Wird forstliches Vermehrungsgut aus einer laufenden Ernte und derselben Zulassungseinheit in Teilmengen abgeführt, ist die Gebühr für die Ausstellung von Stammzertifikaten für jede der Teilabfuhrmengen mit einer einmaligen Gebühr für das gesamte Erntegut in einer Summe abgegolten.	
	3	Ausstellung eines Stammzertifikats nach § 9 Abs. 2 FoVG für die Mischung mehrerer Saatgutpartien aus verschiedenen Ernten	80 €
		Die Gebühr für die Ausstellung von Stammzertifikaten für die Mischung von Teilabfuhrmengen aus derselben Ernte derselben Zulassungseinheit ist mit der Gebühr nach Tarif-Stelle 2 abgegolten.	
	4	Auslagen:	
		Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1 bis 3 werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht erhoben.	
	5	Betriebsanmeldung nach § 17 Abs. 1 FoVG	50 €
	6	Untersagung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 FoVG	250 bis 1.000 €
	7	Aufhebung einer Untersagung nach § 17 Abs. 4 FoVG	100 bis 250 €
	8	Gestattung nach §17 Abs. 2 Satz 6 FoVG	50 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		Euro
noch 6.III.5/	9	Zulassung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 2 DVFoVG	50 bis 100 €
	10	Erweiterte Kontrolle nach § 18 Abs. 7 FoVG	200 €
	11	Ausstellen eines Stammzertifikats oder Herkunfts- oder Identitätszertifikats nach § 16 Abs. 2 FoVG	30 bis 100 €